

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 65/2022 vom 2. Juni 2022

### Corona: Lockerungen der Coronavirus-Einreiseverordnung ab 1. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im April 2022 hatten wir Sie über die Verlängerung der Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 31. Mai 2022 informiert. Die Verordnung beinhaltet insbesondere die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten von Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Nunmehr hat die Bundesregierung mit [der Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung](#) vom 25. Mai 2022 (**Anlage**) die geltenden Regelungen für die Einreise in die Bundesrepublik über den 31. Mai 2022 hinaus verlängert, aber weitere Lockerungen vorgenommen. Die neue Coronavirus-Einreiseverordnung ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten und gilt in dieser Fassung bis zum 31. August 2022.

Folgende Lockerungen enthält die neue Coronavirus-Einreiseverordnung:

- **Grundsätzliche Abschaffung der 3G-Nachweispflicht bei der Einreise:**  
Anders als bisher müssen Einreisende in die Bundesrepublik grundsätzlich keinen Nachweis mehr erbringen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind (sog. 3G-Nachweis). Ausgenommen sind jedoch nach wie vor Einreisende, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Hier gelten nach wie vor die bestehenden strengen Anmelde-, Nachweis- und Quarantäneregelungen.
- **Wegfall der Kategorie der Hochrisikogebiete:**  
Die Kategorie der Hochrisikogebiete wird gestrichen. Ab dem 1. Juni 2022 regelt die Coronavirus-Einreiseverordnung damit nur noch die Einreisebedingungen für die Kategorie der Virusvariantengebiete. Über das verbleibende Instrument der Virusvariantengebiete sei sichergestellt, dass im Fall neu auftretender Varianten angemessene Maßnahmen zur Verfügung stehen.

- **Anerkennung weiterer Impfstoffe zum Zwecke der Einreise:**  
Für den Impfnachweis ist es künftig ausreichend, wenn man mit den von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anerkannten Impfstoffen geimpft ist.  
Das sind dann auch Impfstoffe wie Sinova, Sinopharm oder Coronavac von chinesischen Herstellern oder Covaxin eines indischen Herstellers. Im Fall einer Impfung mit einem der oben genannten von der WHO anerkannten Impfstoffe ist 270 Tage nach der Grundimmunisierung eine Auffrischimpfung mit den oben genannten Impfstoffen oder von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassenen Impfstoffen nötig.
- **Stichprobenartige Kontrollen durch Beförderer:**  
Unternehmen, die Personen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik befördern, haben bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet nur noch stichprobenhaft Kontrollen durchzuführen. Diese Maßnahme soll der Erleichterung im Reiseverkehr dienen.

Aktuell weist das Robert Koch Institut auf der [Webseite](#) keine Gebiete als Virusvariantengebiete aus. Es ist nicht auszuschließen, dass neue Varianten entstehen können und damit erneut Virusvariantengebiete ausgewiesen werden müssen. Um dann zügig reagieren zu können und den Eintrag aus dem Ausland zu begrenzen, werden die strengen Regelungen für die Einreise aus solchen Gebieten beibehalten.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Weitere Informationen zu den Coronavirus-Einreiseregulungen finden Sie nach wie vor auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

Hinweis:

Für die Einreise aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten) gelten unabhängig von den Einreisebedingungen gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung zusätzliche Beschränkungen, die die Einreisemöglichkeit an der Grenze der Bundesrepublik betreffen. Danach dürfen nach wie vor unbeschränkt nur Personen aus gelisteten Staaten einreisen und Personen, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise zwingend notwendig ist sowie Personen die vollständig geimpft sind. Informationen hierzu finden Sie auf der [Webseite des Bundesinnenministeriums](#).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage